

Satzung Kammerinfonieorchester Darmstadt e.V.

§1 Name und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen "Kammerinfonieorchester Darmstadt e.V." und hat seinen Sitz in Darmstadt.

§ 2 Zweck des Vereins

- a) Zweck des Vereins ist die Förderung der Kultur auf dem Gebiet der Musik sowie die Förderung der musikalischen Erziehung und Bildung.
Der Verein hat sich insbesondere folgende Aufgaben gesetzt:
 - das Kammerinfonieorchester Darmstadt zu betreiben
 - Pflege und konzertante Aufführung klassischer und zeitgenössischer Musik
 - Durchführung von Benefizkonzerten für alte oder kranke Menschen, für Jugendliche und sozial Benachteiligte.
- b) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- c) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Er übt keine gewerbliche Tätigkeit aus.
- d) Die Mittel des Vereins, einschließlich etwaiger Überschüsse, werden nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- e) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- f) Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

§3 Mitgliedschaft

Mitglieder des Vereins können sein:

- a) im Orchester aktive Musiker
- b) Freunde und Förderer des Vereinszwecks als natürliche Personen
- c) Freunde und Förderer des Vereinszwecks als juristische Personen

§4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- 1) Ordentliche Mitglieder ab dem vollendeten 16. Lebensjahr haben das Stimmrecht in der Mitgliederversammlung.
- 2) Juristische Personen haben eine Stimme, die vom Vorsitzenden oder dessen Vertreter wahrgenommen wird.
- 3) Alle Mitglieder haben das Recht, dem Vorstand, dem Vereinsausschuß und der Mitgliederversammlung Anträge zu unterbreiten. Sie sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
- 4) Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile oder sonstige Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Dies gilt auch für den Fall der Auflösung oder des Erlöschens.
- 5) Die Mitglieder sind verpflichtet:
 - a) die Ziele des Vereins nach besten Kräften zu fördern;
 - b) das Vereinseigentum schonend und fürsorglich zu behandeln
 - c) den Beitrag rechtzeitig zu entrichten

§5 Beginn und Ende der Mitgliedschaft

- 1) Die Aufnahme ist schriftlich zu beantragen
 - a) bei aktiven Mitgliedern entscheidet der Vorstand. Die Vorstandsmitglieder haben das Recht, vorher ein Probespiel zu verlangen.
 - b) Bei fördernden Mitgliedern entscheidet der Vorstand nach positiver Empfehlung durch mindestens 2 Vorstandsmitglieder.
- 2) Die Mitgliedschaft endet:
 - a) durch Tod
 - b) durch Austritt
 - c) durch Ausschluß
- 3) Die Austrittserklärung hat schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erfolgen, sie wird sofort wirksam.
- 4) Der Ausschluß erfolgt, wenn ein Mitglied trotz zweimaliger Mahnung einen Jahresbeitrag im Rückstand ist, ansonsten wegen grobem oder wiederholten Verstoß gegen Satzung und

Interessen des Vereins sowie sonstigen schwerwiegenden die Vereinszwecke berührenden Gründen.

- 5) Über den Ausschluß der mit sofortiger Wirkung erfolgt, entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit. Die Ausschlussgründe sind dem Mitglied durch eingeschriebenen Brief mitzuteilen.
- 6) Gegen diesen Beschluß ist innerhalb einer Frist von 7 Tagen nach Zustellung Berufung zur Mitgliederversammlung möglich. In der Mitgliederversammlung ist dem Betroffenen Gelegenheit zur persönlichen Rechtfertigung zu geben.
- 7) Wird der Ausschließungsbeschluss nicht oder nicht rechtzeitig angefochten, so kann auch gerichtlich nicht mehr geltend gemacht werden, der Ausschluß sei unrechtmäßig.
- 8) Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, unbeschadet des Anspruchs des Vereins auf rückständige Beitragsforderungen.

§6 Jahresbeitrag

- 1) Von aktiven Mitgliedern und fördernden Mitgliedern kann ein Jahresbeitrag erhoben werden.
- 2) Der Beitrag für fördernde Mitglieder wird durch den Vereinsvorstand festgesetzt.
- 3) Der Beitrag für aktive Mitglieder wird durch die Mitgliederversammlung festgesetzt.
- 4) Der Beitrag ist auch dann für ein Jahr zu zahlen, wenn ein Mitglied während des Jahres austritt, ausgeschlossen wird, oder erst während des Geschäftsjahres eintritt.
- 5) Neueintretende Mitglieder sind erst dann stimmberechtigt, wenn sie den Beitrag vollständig entrichtet haben.

§7 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§8 Der Vorstand

- 1) Der Vorstand besteht aus:
 - a) einem 1. geschäftsführenden Vorsitzenden, dem die Verwaltung sowie Organisationsarbeiten obliegen.
 - b) einem 2. geschäftsführenden Vorsitzenden, der den 1. geschäftsführenden Vorsitzenden bei der Ausführung seiner Aufgaben unterstützt und ihn bei Abwesenheit vertritt.
 - c) einem Kassenwart
 - d) einem Schriftführer, der regelmäßig Protokolle der Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen anfertigt.
 - e) mindestens einem Beisitzer, der Sonderaufgaben wahrnimmt.Der Vorstand kann bei Bedarf auf Beschluß der Mitgliederversammlung um weitere Positionen ergänzt werden.
- 2) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich von je 2 Vorstandsmitgliedern gemeinsam vertreten, dem 1. und 2. geschäftsführenden Vorsitzenden.
- 3) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Er verwaltet das Vereinsvermögen und führt die Beschlüsse der Vereinsorgane aus.
- 4) Zum Abschluss von Rechtsgeschäften, die den Verein mit mehr als 200,- EURO belasten, ist die Zustimmung von 3 Vorstandsmitgliedern erforderlich.
- 5) Der Kassenwart ist verantwortlich für die Kassenführung. Zahlungsanweisungen bedürfen seiner wie der Unterschrift eines geschäftsführenden Vorsitzenden.
- 6) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Er bleibt so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Die Neuwahl des Vorstands soll spätestens 3 Monate nach Ablauf der Amtszeit des alten stattfinden.
- 7) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen, zu denen vom 1. geschäftsführenden Vorsitzenden mindestens eine Woche vorher eingeladen wird. Einladungen können im Bedarfsfall auch durch den 2. geschäftsführenden Vorsitzenden versandt werden. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 3 Vorstandsmitglieder anwesend sind. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. geschäftsführenden Vorsitzenden bzw. Sitzungsleiters.

§9 Beiräte und sonstige Ausschüsse

Für bestimmte Sonderaufgaben (z.B. Reisevorbereitungen etc.) können durch den Vorstand weitere Ausschüsse oder Beiräte gebildet werden, deren Vorsitzende von ihm benannt werden.

§10 Die Mitgliederversammlung

- 1) Die ordentliche Mitgliederversammlung ist im Regelfalle einmal jährlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von mindestens 2 Wochen schriftliche einzuladen.
- 2) Der Vorstand kann jederzeit zu einer außerordentlichen Mitgliederversammlung unter Abkürzung der Ladefrist auf 3 Tage einladen. Hierzu ist er verpflichtet, wenn mindestens 25% der stimmberechtigten Mitglieder dies unter Angabe der Gründe schriftlich verlangen.
- 3) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 20% aller Mitglieder anwesend sind.

§11 Aufgaben der Mitgliederversammlung

- 1) Die Wahl des Vorstands
- 2) Die Wahl von zwei Kassenprüfern auf die Dauer von 2 Jahren. Eine Wiederwahl ist erst nach Ablauf der folgenden Amtsperiode möglich.
- 3) Die Entgegennahme des Jahres- und Kassenberichtes des Vorstands, des Prüfberichts der Kassenprüfer und Erteilung der Entlastung.
- 4) Die Entscheidung über Modalitäten und Höhe des Mitgliedsbeitrags für aktive Mitglieder.
- 5) Die Entscheidung über Mitgliederschaftsstreitfälle.
- 6) Die Beschlussfassung über Satzungsänderungen und alle sonstigen ihr vom Vorstand unterbreiteten Aufgaben.
- 7) Die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.

§12 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- 1) Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der 1. geschäftsführende Vorsitzende, bei Verhinderung oder auch nach Absprache ein von ihm bestimmter Vertreter.
- 2) Im Regelfalle werden Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der abzugebenden Stimmen gefasst. Eine Vertretung ist unzulässig, mit Ausnahme bei juristischen Personen.
- 3) Die Beschlussfassung erfolgt durch offene Abstimmung, sofern nicht gesetzliche Bestimmungen oder Vorstandswahlen oder ein Antrag auf geheime Abstimmung dem entgegenstehen.
- 4) Die Wahl der Vorstandsmitglieder sowie der Kassenprüfer erfolgt mit Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Kandidieren mehrere Bewerber, ist der gewählt, der die meisten Stimmen erhält (relative Mehrheit). Bei Stimmengleichheit ist ein zweiter Wahlgang erforderlich. Ergibt dieser wieder Stimmengleichheit, so entscheidet das Los.

§13 Künstlerische Leitung

- 1) Der Vorstand betraut einen Dirigenten bzw. eine Dirigentin mit der künstlerischen Leitung.
- 2) Die Rechte der künstlerischen Leitung ergeben sich aus den Vereinbarungen zwischen Vorstand und Dirigenten bzw. Dirigentin.

§14 Satzungsänderung

Eine Änderung der Satzung kann nur durch die Mitgliederversammlung beschlossen werden. Bei der Einladung ist die Angabe des zu ändernden § der Satzung in der Tagesordnung bekannt zu geben. Ein Beschluß, der eine Satzungsänderung enthält, bedarf einer Mehrheit von 3/4 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

§15 Vereinsauflösung

- 1) Die Auflösung des Vereins erfolgt durch den Beschluß der Mitgliederversammlung, wobei 3/4 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder für die Auflösung sein müssen.
- 2) Im Auflösungsfall fällt das Vereinsvermögen an die Stadt Darmstadt, die es ausschließlich für die Arbeit des Elisabethenstifts in Darmstadt zu verwenden hat.

Satzungsänderungen

Diese Satzungsfassung wurde mit 14 Ja-Stimmen bei 4 Enthaltungen in der MV des KSO e.V. vom 14.02.2006 angenommen.